

Verordnung des Regierungsrates über die Gebühren für Geodaten

vom 22. November 2011 (Stand 1. Januar 2013)

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Gebühren für den Bezug von Daten und Produkten der amtlichen Vermessung (AV), von Auszügen aus dem Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster), von Orthofotos sowie für deren Nutzung zum Eigengebrauch und für gewerbliche Zwecke. *

² Sie regelt die Gebühren für den Bezug der übrigen Geodaten, soweit diese in den Geltungsbereich der Gesetzgebung über Geoinformation fallen.

³ Sie wird durch die berechtigten Datenabgabestellen angewendet.

§ 2 Preisliste, Mehrwertsteuer

¹ Das Amt für Geoinformation führt eine vom Regierungsrat genehmigte Preisliste.

² Die Preise werden periodisch der Teuerung gemäss dem Landesindex der Konsumentenpreise angepasst.

³ Die Mehrwertsteuer wird zusätzlich zu den Gebühren erhoben.

§ 3 Bemessungselemente

¹ Die Gebühr für den Bezug von Daten und Produkten der amtlichen Vermessung, von Auszügen aus dem ÖREB-Kataster und von Orthofotos sowie für deren Nutzung zum Eigengebrauch oder für gewerbliche Zwecke setzt sich zusammen aus: *

1. der Grundgebühr (G);
2. dem Rabatt (R);
3. dem Zuschlag oder der Reduktion für die gewerbliche Nutzung (GN);
4. den Bereitstellungskosten (B);
5. den Transportkosten (T).

² Diese Gebühren und Kosten können detailliert oder mit Pauschalen abgerechnet werden.

³ Für die Geodaten inklusive die Daten der amtlichen Vermessung und die Orthofotos werden nur Bereitstellungs- und Transportkosten verrechnet.

* Änderungstabelle am Schluss des Erlasses

§ 4 Eigengebrauch

¹ Bei der Nutzung zum Eigengebrauch ist eine minimale gewerbliche Nutzung im Rahmen der Bedingungen gemäss Preisliste ohne Zusatzkosten erlaubt.

2. Gebühren**§ 5** Gebührenberechnung

¹ Die Gebühr für die Daten der amtlichen Vermessung sowie für die Orthofotos berechnet sich nach folgender Formel: $G = R + GN + B + T$.

² Die Gebühr für die übrigen Geodaten, soweit sie nicht durch Bundesrecht definiert wird, berechnet sich nach folgender Formel: $B + T$.

§ 6 Produkte und Grundgebühr

¹ Für standardisierte Produkte der AV und Orthofotos gelten die Grundgebühren gemäss Preisliste.

§ 7 Berechnung der Grundgebühr

¹ Die Grundgebühr berechnet sich für Vektordaten, Rasterdaten und Punkte nach folgender Formel:

$$G = IE \times M \cdot 0.75$$

Dabei bedeuten:

IE Einheitspreis pro Informationseinheit

M Menge (z.B. Fläche, Punkte, Pixel)

² Bei zusammengesetzten Produkten errechnet sich die Grundgebühr als Summe der verwendeten standardisierten Produkte.

§ 8 Rabatt

¹ Abonentinnen und Abonnenten erhalten einen Rabatt (R) gemäss Preisliste.

§ 9 Abonentinnen und Abonnenten

¹ Als Abonentinnen und Abonnenten werden diejenigen Bezüger bezeichnet, die eine vertraglich festgelegte Datenmenge ab einer vertraglich festgelegten Dauer von mindestens fünf Jahren beziehen.

² Abonnementsverträge können sowohl für die Nutzung zum Eigengebrauch als auch für die gewerbliche Nutzung abgeschlossen werden.

³ Die Gebühr wird jährlich in Rechnung gestellt. Es sind beliebig viele Datenbezüge innerhalb des vereinbarten Perimeters zulässig, wobei die Bereitstellungs- und Transportkosten bei jedem Bezug verrechnet werden.

§ 10 Gewerbliche Nutzung

¹ Die gewerbliche Nutzung (GN) unterscheidet sich in folgende Kategorien:

1. Kategorie 1: normale gewerbliche Nutzung;
2. Kategorie 2: vertraglich zu regelnde gewerbliche Nutzung.

² Die gewerbliche Nutzung kann zu einem Zuschlag oder zu einer Reduktion führen.

3. Bereitstellungs- und Transportkosten

§ 11 Feste Bereitstellungskosten

¹ Die festen Bereitstellungskosten (B) enthalten die administrativen Aufwendungen und werden im Standardfall als eine Mindestgebühr verrechnet.

² Zur Abgeltung der festen Bereitstellungskosten werden folgende Gebühren erhoben:

1. nicht netzgebundene Bereitstellung (offline) in analoger oder digitaler Form;
2. netzgebundene Bereitstellung (online) in digitaler Form mit einer Pauschale für jede eingegangene Bestellung oder Maximalwert pro Jahr für jeden Anschluss.

³ Vom Standard abweichende Aufwendungen werden dem Bezüger zusätzlich zur Mindestgebühr nach Absatz 2 gemäss den effektiven Kosten verrechnet.

§ 12 Variable Bereitstellungskosten

¹ Die variablen Bereitstellungskosten (B) enthalten die von der Bestellung abhängigen Materialien und allfällige Beratungsaufwendungen.

² Zur Abgeltung der variablen Bereitstellungskosten bei nicht netzgebundener Bereitstellung (offline) werden Gebühren erhoben für:

1. Datenträger: Einstandspreis pro Stück;
2. Beschreiben des Datenträgers: pro Stück;
3. Verpackungskosten: pro Versandeinheit (Brief, Paket, Gebinde).

³ Zur Abgeltung der variablen Bereitstellungskosten bei netzgebundener Bereitstellung (online) wird eine Gebühr erhoben.

⁴ Bereitstellungskosten, die in den Absätzen 2 und 3 nicht aufgeführt sind, werden dem Bezüger gemäss den effektiven Kosten verrechnet.

§ 13 Transportkosten (T)

¹ Das Porto wird entsprechend den Tarifen der schweizerischen Post in Rechnung gestellt.

² Geschieht der Transport aus technischen Gründen oder auf Wunsch der Bestellerin oder des Bestellers mit anderen Anbieterinnen und Anbietern von Transportdiensten, werden die effektiven Transportkosten in Rechnung gestellt.

4. Pauschalgebühren**§ 14** Grundsatz

¹ Pauschalgebühren bemessen sich nach der Preisliste.

§ 15 Anwendungsfälle

¹ Pauschalgebühren werden insbesondere erhoben für:

1. analoge und digitale Produkte;
2. Veröffentlichung von Daten im Rahmen einer gewerblichen Nutzung;
3. Beglaubigungen;
4. Änderungen von Einwilligungen und allfälligen Lizenzen;
5. nachträgliche Beglaubigung oder Einwilligung sowie Erlass einer Verfügung zur Vernichtung oder Einziehung von Daten;
6. Einsatz von Geodiensten;
7. Bereitstellungs- und Transportkosten;
8. Aufwendungen der Datensammelstellen bei der technischen Prüfung und Weiterleitung von Geodaten.

5. Gebührenbefreiung**§ 16** Nach Art der Nutzung

¹ Die folgenden Arten der Nutzung von Daten der amtlichen Vermessung sind mit Ausnahme der Bereitstellungs- und Transportkosten von der Gebühr befreit:

1. Verwendung für die Erstellung und Erhaltung der amtlichen Vermessung und für Orthofotos;
2. Verwendung für die Nachführung der amtlichen Vermessung;
3. Veröffentlichung zur amtlichen Erläuterung von Wahl- und Abstimmungsvorlagen auf Bundes-, Kantons-, Bezirks- oder Gemeindeebene;
4. Verwendung für hoheitliche Aufgaben von Behörden des Bundes, von Kanton, Bezirk oder der Gemeinde;

5. Verwendung zum Eigengebrauch für rein wissenschaftliche Zwecke, insbesondere in Forschungsberichten und in qualifizierenden Arbeiten wie Diplomarbeiten, Masterarbeiten und Dissertationen.

² Die folgenden Arten der Nutzung von Geodiensten in öffentlichen Netzen sind von allen Gebühren befreit:

1. Benützung der Suchdienste;
2. Benützung der öffentlichen Visualisierungsdienste inklusive das Ausdrucken der angebotenen Inhalte.

³ Das Departement kann in besonderen Fällen eine Gebührenbefreiung beschliessen, wenn das öffentliche Interesse dies rechtfertigt.

§ 17 Nach Eigenschaft des Nutzers

¹ Bezogen auf die besonderen Eigenschaften der Person, die die Daten der amtlichen Vermessung für den Eigengebrauch nutzt, können folgende Stellen von der Gebühr (mit Ausnahme der Bereitstellungs- und Transportkosten) befreit werden:

1. Dritte, die im Auftrag der Vermessungsaufsicht bestimmte amtliche Leistungen ausüben;
2. staatliche oder staatlich anerkannte Bildungseinrichtungen;
3. steuerbefreite schweizerische gemeinnützige Organisationen gemäss der schweizerischen Zertifizierungsstelle ZEWÖ.

² Das Departement kann weitere Dritte von der Bezahlung der Benutzungsgebühr ganz oder teilweise befreien.

§ 18 Nutzung ohne Einwilligung

¹ Folgende Nutzungen von Daten der amtlichen Vermessung sind ohne Einwilligung erlaubt:

1. analoge Informationskopien (Plot eines Geodienstes, Katasterkopie ohne Begelaubigung) bis zu einer Grösse von 12.5 dm² (Format A3) sowie ein analoger Plan für das Grundbuch;
2. Veröffentlichung von umgearbeiteten Daten in analoger Form bis zu einer Grösse von 3.2 dm² (Format A5);
3. Veröffentlichung von umgearbeiteten Daten in analoger Form bis zu einer Grösse von 12.5 dm² (Format A3) und einer Auflage unter 100 Exemplaren;
4. grobe, nicht massstäbliche Skizzen oder stark verfremdete oder umgearbeitete Daten;
5. Veröffentlichungen in Forschungsberichten und in qualifizierenden Arbeiten (Diplomarbeiten, Masterarbeiten, Dissertationen, Maturaarbeiten, etc.) bis zu einer Auflage von 100 Exemplaren oder als statische Einzelbilder in öffentlichen Netzen;

6. Veröffentlichungen in der Tagespresse oder in Magazinen bis zu einer Bildgrösse von 3.2 dm² (Format A5) oder als statische Einzelbilder in öffentlichen Netzen bis zu einer Grösse von 500 000 Pixel;
7. nicht kommerzielle Veröffentlichungen auf privaten Homepages bis zu einer Grösse von 500 000 Pixel als statisches Einzelbild.

6. Gebühreninkasso und Verteilung

§ 19 Gebühreneinzug

¹ Den Gebühreneinzug besorgen die Datenabgabestellen bei der Nutzung zum Eigengebrauch sowie bei der gewerblichen Nutzung, Kategorie 1.

² Den Gebühreneinzug besorgt bei der gewerblichen Nutzung, Kategorie 2 das Amt für Geoinformation.

³ Die Datenabgabestellen können einen Kostenvorschuss verlangen.

§ 20 Gebührenverteilung

¹ Die Entschädigung für die Bereitstellungs- und Transportkosten steht der Datenabgabestelle zu.

² Die übrigen Gebühren stehen dem Kanton zu.

³ Die Abrechnung zwischen Datenabgabestellen und Kanton erfolgt jährlich.

⁴ Das Amt für Geoinformation regelt den Zahlungsverkehr.

§ 21 Gebührenumgehung

¹ Wer Geodaten unter dem Geltungsbereich dieser Verordnung widerrechtlich benützt oder an Dritte weitergibt, bezahlt den dreifachen Gebührenbetrag, mindestens aber Fr. 500.–. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

7. Schlussbestimmungen

§ 22 Aufhebung bisherigen Rechtes

¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden aufgehoben:

1. Verordnung des Regierungsrates über die Gebühren für Vermessungsdaten vom 15. September 1998;
2. Tarif des Vereins GIS Verbund Thurgau vom 1. Januar 2007;
3. Dauerbenützerverträge, soweit die Kunden ihre Daten dem Kanton gemäss Vorgaben nach § 15 des Gesetzes über Geoinformation zur Verfügung stellen.

§ 23 Übergangsbestimmungen

¹ Auf der Grundlage des bisherigen Rechtes vertraglich vereinbarte Gebühren- und Zahlungskonditionen sind bis spätestens 31. Dezember 2013 aufzuheben oder anzupassen.

§ 24 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2012 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
Erlass	22.11.2011	01.01.2012	Erstfassung	ABl. 47/2011
§ 1 Abs. 1	18.12.2012	01.01.2013	geändert	ABl. 51/2012
§ 3 Abs. 1	18.12.2012	01.01.2013	geändert	ABl. 51/2012